

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Kabinettsbefassung: 27.11.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren, die von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind oder waren. Betroffene sind darüber hinaus junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die geschlechtsspezifische und/oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Weiterhin sind junge Menschen bis 27 Jahren betroffen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt selbst ausüben.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Mit der Neueinführung des Gewalthilfegesetzes soll ein Rechtsanspruch auf Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt eingeführt werden und ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bereitgestellt werden, welches ausreichende und bedarfsgerechte Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassen soll (§§ 1 und 3 GewHG). Dadurch kann u. a. die (physische) Sicherheit junger gewaltbetroffener Menschen gefördert werden. Sie können zudem dabei unterstützt werden, erlebte Gewalterfahrungen zu überwinden und zu verarbeiten.
- Ein Rechtsanspruch für Minderjährige (§ 3 Abs. 4 GewHG), die geschlechtsspezifische und/oder häusliche Gewalt miterlebt haben und gemeinsam mit einem Elternteil Schutz suchen, kann fortan einen besseren Zugang zu Zuflucht und Unterstützung bedeuten. So können belastende Auswirkungen auf ihre psychische und physische Gesundheit gemildert werden.
- Die Bereitstellung der Schutz- und Beratungsangebote soll kostenfrei erfolgen (§ 4 Abs. 5 GewHG). Dies kann zum Abbau potenzieller finanzieller Hürden für junge Menschen beitragen und dabei helfen, entsprechende Schutz- und Beratungsangebote eher in Anspruch zu nehmen.
- Teil des Hilfesystems soll zudem die Bereitstellung von (Präventions-) Maßnahmen für Personen sein, die (potenziell) selbst geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt ausüben (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG). Insbesondere bei jungen Menschen könnten frühzeitige (Präventions-) Maßnahmen, wie u.a. die Sensibilisierung an Schulen, entscheidend sein, um das Entstehen von gewalttätigen Verhaltensweisen von vornherein zu verhüten oder weitere Gewalt zu verhindern.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/jugendcheck/gewalthilfegesetz/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragraphen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.